

Frau  
Julia Grohs, BSc MSc (WU)  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
**Per E-Mail an: [julia.grohs@bmk.gv.at](mailto:julia.grohs@bmk.gv.at)**

Kontakt  
Mag. Anton Schögl

DW  
225

Unser Zeichen  
08/2023

Ihr Zeichen

Datum  
16.06.2023

## **Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan**

Sehr geehrte Frau Grohs,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung zum integrierten österreichischen Netzinfrastukturplan und möchte folgende Stellungnahme abgeben.

### **Allgemeine Anmerkungen**

**Ohne Vorliegen zumindest eines grundlegenden Entwurfs des NIP ist eine fachlich fundierte Beurteilung des Untersuchungsrahmens für die SUP nicht möglich.** Da die SUP in erster Linie auf die im NIP vorgesehenen Maßnahmen abzielt, ist zumindest ein detaillierter Überblick, welche Maßnahmen umfasst sein werden, vorzusehen, da es sich bei den Maßnahmen laut § 94 Abs. 3 EAG um Mindestanforderungen und eine nicht abschließende Aufzählung handelt. Wir empfehlen daher dringend die Frist für die Konsultation zu verlängern, bis zumindest ein Erstentwurf zur Verfügung gestellt werden kann. **Darüber hinaus erlauben wir uns aufgrund der Dringlichkeit dieser Thematik anzumerken, dass eine Rahmensetzung des ÖNIP für folgende UVP-Verfahren, insbesondere über die Festlegung von allgemein gültigen Immissionsgrenzwerten erfolgen sollte. Um den notwendigen Netzausbau zu ermöglichen und Doppelprüfungen zu verhindern ist es daher notwendig für elektrische und magnetische Felder einen Grenzwert von 100 µT, analog zur deutschen 26. BImSchV und für Koronaschallimmissionen 70 dB tagsüber und 55 dB nachts, analog zur deutschen TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) verbindlich**

**festzulegen.** Infolge des sehr allgemein gehaltenen Charakters des gegenständlichen Papiers erscheint uns **eine abschließende Beurteilung zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich.** Folgende Punkte fallen jedoch auf:

### **Begriffsbestimmungen**

Es fehlt ein Abschnitt mit Begriffsbestimmungen.

Darin wären insbesondere die Begriffe „schützenswerte Strecken“ (siehe Abb 4.) und „Ausschlussflächen“ zu spezifizieren. Aus den Workshops zum NIP geht hervor, dass „schützenswerte Strecken“ anhand Scheikl et al.2020 „Ausweisung wertvoller Gewässerstrecken in Österreich und deren Schutzstatus“ erfolgen soll. **Die dort festgelegten Kriterien sollten in einem transparenten Prozess hinterfragt werden, da die dort definierten Kriterien per se nicht in Konkurrenz mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen stehen.**

Ebenso werden beispielsweise die Begriffe Energiewald und Energiepflanzen im Dokument nicht näher definiert und auch kein Verweis auf eine allgemeingültige Definition angegeben. Dies schränkt die Nachvollziehbarkeit der Begründungen massiv ein. **Hier ist dringend eine fachlich fundierte Definition beizubringen.**

Der Begriff Biomasse umfasst laut Fußnote 6, S. 19 „Biomasseanlagen, Bioenergieanlagen“. Beide Begriffe werden nicht näher definiert und es wird auch kein Verweis auf eine andere allgemeingültige Definition angegeben. Weder das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) noch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) kennen die Begriffe Biomasseanlage und Bioenergieanlage. Daher ist eine Zuordnung zu den in Betracht kommenden Brennstoffen nur schwer möglich. **Hier ist dringend entweder eine fachlich fundierte Definition beizubringen oder der im EAG verwendete Begriff der Anlage auf Basis von Biomasse zu verwenden.**

### **Darstellung der Ziele des ÖNIP**

Unter Kapitel 2.1 werden die in § 94 Abs 2 EAG genannten Grundsätze, nach denen der ÖNIP ausgestaltet werden soll, als „Ziele des NIP“ wiedergegeben. Allerdings finden sich in dieser Auflistung nur die Grundsätze gemäß § 94 Abs 2 Zif. 1, 2, 4 und 5 EAG. Folgender Grundsatz gemäß § 94 Abs 2 Zif. 3 EAG wurde nicht übernommen: *„Im Zuge der Planung der erforderlichen Energieinfrastruktur sollen die Umweltprüfung gemäß § 95 durchgeführt und insbesondere Aspekte des Boden-, Gewässer- und Naturschutzes, der Raumordnung und des Verkehrs verstärkt berücksichtigt werden.“* **Da die Berücksichtigung der genannten Umweltaspekte aus unserer Sicht eine wesentliche Prämisse bei der Erstellung des ÖNIP darstellt, sollte der fehlende Grundsatz aus Gründen der Vollständigkeit aufgenommen werden.**

Aus Sicht von Oesterreichs Energie beschreiben diese Grundsätze allerdings nicht gleichzeitig die Planungsziele des NIP. So ist beispielsweise die frühzeitige Einbindung von interessierten Personen in die Planung kein durch den NIP zu erreichendes Planungsziel,

sondern ein Grundsatz für den Erstellungsprozess, um die Akzeptanz an den Planinhalten zu erhöhen.

In Kapitel 3.4.6 wird zudem darauf hingewiesen, dass „*die SUP keinen Bezug auf die Erreichung der Planungsziele des NIP hinsichtlich der technischen Umsetzung (Eignung der Vorhabentypen den Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen zu decken) oder hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahmen (Bedarfsgerechter Ausbau der Energieinfrastruktur) nimmt*“. **Die in diesem Hinweis angesprochenen Planungsziele** finden sich in der Darstellung der Ziele des NIP in Kapitel 2.1 nicht wieder und **sollten zur erhöhten Nachvollziehbarkeit ebenfalls im Kapitel 2.1 angeführt werden.**

Weiters listet Kapitel 2.2 die „Umweltziele des NIP“ auf. **Die Unterscheidung zwischen „Ziele des NIP“ und „Umweltziele des NIP“ ist nicht nachvollziehbar und sollte entweder begründet oder zusammengefasst werden.**

Die Planungsziele betreffend wird in Kapitel 2.3 erläutert, dass die „*Umsetzung des NIP in erster Linie auf das Schutzgut Klima wirkt*“. **Wir möchten ergänzen, dass hier die Versorgungs- und Systemsicherheit im privaten, wirtschaftlichen und öffentlichen Bereich und die wirtschaftliche Auswirkung auf die betroffenen Regionen und auf Gesamtösterreich als gleichwertiges übergeordnetes Ziel zu nennen ist und die Umsetzung des ÖNIP daher gleichermaßen auf den Menschen wirkt.**

### Beurteilungskriterien

Ganz generell sind Beurteilungsmethoden zu vermeiden, die technologiespezifische Verzerrungen auslösen oder auslösen können. Soweit die Konzeption des ÖNIP derzeit bekannt ist, sollten infolge des allgemein gehaltenen Charakters technologie-spezifische Generalaussagen vermieden werden. Das gilt auch für das gegenständliche Methodendokument zur SUP. **Insbesondere bei der Flexibilisierung wird aufgrund der jährlichen Differenzierung von einer technologiespezifischen Beurteilung abgeraten, da diese in dieser zeitlichen Differenzierung aus unserer Sicht nicht abgebildet werden kann.**

Sollte es im Rahmen des ÖNIP bzw. der SUP dennoch zu technologiespezifischen Aussagen insbesondere zur Flexibilisierung kommen, so muss die Beurteilung nach **objektiven Kriterien bzw. nach einer dem Stand der Technik vollständigen Liste erfolgen.** Batteriespeicher und Elektrolyseure samt Gasspeicherung sind derzeit Gegenstand des ÖNIP, Flexible Wasserkraft hingegen nicht. (Groß-) Batteriespeicher sind Gegenstand des ÖNIP, scheinen aber im SUP-Methodenpapier nicht auf.

**Zur Umweltbeurteilung der Flexibilitätsmaßnahmen sollten Energiespeicher u.a. nach dem Flächenbedarf pro Energiespeicherkapazität (m<sup>2</sup>/MWh) beurteilt werden** und nicht wie oft fälschlicherweise leistungsbezogen in m<sup>2</sup>/MW.

## Zu berücksichtigende Pläne und Programme

Gemäß § 95 Abs 2 EAG sind im Scoping-Dokument die zu berücksichtigenden Pläne für die Prüfung kumulativer Effekte zu identifizieren. Kapitel 2.5 nennt beispielhaft einige Pläne und Programme, die mit dem ÖNIP im Zusammenhang stehen. **Es wird allerdings nicht erläutert, inwiefern die genannten Pläne und Programme im Umweltbericht berücksichtigt bzw. wie die kumulativen Effekte erhoben und in die Umweltprüfung einfließen werden.**

## Abgrenzung des Untersuchungsraums

Zur Abgrenzung des Untersuchungsraums bedient sich die Berichtstellerin an der Methode der SUP zum deutschen Bundesbedarfsplan. Jedoch wird das Vorgehen stark vereinfacht und unvollständig dargestellt. So stellt der Untersuchungsraum gemäß der deutschen Methode nicht ausschließlich einen Puffer im Verhältnis von 2,5:1 dar, sondern wird zusätzlich mithilfe einer Kreiskonstruktion, die 5 km hinter den jeweiligen Ausgangsknoten gelegt wird, abgeschnitten.

Unabhängig davon, ist die Anwendung dieser deutschen Methode aus unserer Sicht in Österreich nicht ohne zusätzliche Anpassungen anwendbar. Zum einen ist der Leitungsbau in Österreich sehr stark von der Topografie abhängig. Weiters sind (der Topografie entsprechend) Bestandstrassen vorhanden, die möglicherweise für die Umsetzung der erforderlichen Netzmaßnahmen (wieder-)genutzt werden könnten. Durch die reine Anwendung eines 2,5:1 Puffers würden einige Bestandstrassen aus der Betrachtung herausfallen, wobei die Leitungsführung entlang dieser Trassen eine wichtige Umsetzungsoption darstellt, die in weiteren Planungsschritten untersucht werden sollte. **Es ist daher erforderlich, die Untersuchungsräume so anzupassen, dass topografische Hürden überwunden und vorhandene Leitungen als zukünftige Trassenoption berücksichtigt werden können.**

## Konfliktrisikoprüfung

Wie bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums bedient sich die Berichtstellerin an der Methode der SUP zum deutschen Bundesbedarfsplan und nutzt zur Darstellung und Bewertung des Ist-Zustands eine Konfliktrisikoprüfung. Dabei werden jedoch nicht alle im Raum vorliegenden Umweltaspekte und ihre Sensibilität gegenüber einer Stromleitung berücksichtigt. **Aus unserer Sicht sind zur Beurteilung von Konfliktrisiken u.a. ebenfalls Naturgefahren- und Hochwasserzonen, Flugsicherheitszonen, Waldfunktionen und relevante Festlegungen aus den Raumordnungsprogrammen (bspw. Windkraftzonen, Freihaltebereiche, Vorrangzonen) zu ergänzen.**

## Technische Machbarkeit

### **Im Scoping-Dokument wird die technische Machbarkeit der Netzmaßnahmen nicht berücksichtigt.**

Aus unserer Sicht kann die technische Machbarkeit in einer gesamtheitlichen Betrachtung allerdings nicht vernachlässigt werden, da sie zum einen in der Interessensabwägung bei der Entscheidung über die Durchführung des Plans von wesentlicher Relevanz ist und gleichzeitig das Ergebnis der Konfliktrisikoaanalyse verzerrt. Das Ergebnis des Umweltberichts soll als Grundlage für nachfolgende Trassenauswahlverfahren und Projektgenehmigungen herangezogen werden können. So kann die Konfliktrisikoaanalyse beispielsweise einen Teilbereich mit geringem Konfliktrisiko identifizieren, während dieser Bereich in Realität möglicherweise aufgrund sehr heterogener Topografie, Naturgefahrenzonen oder unüberwindbarer Hindernisse (bspw. ein See) für die Umsetzung nicht geeignet ist.

### **Spezifische Anmerkungen:**

#### **S 11: Wasser**

*EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) mit den Zielen der Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands für Oberflächengewässer sowie eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands für das Grundwasser. **Bitte um Ergänzung, dass das Ziel in erheblich veränderten und künstlichen Gewässern das gute ökologische Potenzial ist.***

#### **S.15: 3.1.2 Untersuchungsraum für Erneuerbare Energieträger**

*Für Wasserkraftanlagen erfolgt eine österreichweite Betrachtung ohne schützenswerte Strecken. Für Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen wird ganz Österreich ohne Ausschlussflächen (Natur-, Arten- und Gewässerschutz sowie technische Ausschlusskriterien) als Untersuchungsraum festgelegt. Für PV-Anlagen auf Gebäuden, Biomethan- und Biogasanlagen, Biomasseanlagen sowie Elektrolyseure wird das gesamte Bundesgebiet als Untersuchungsraum betrachtet. **Siehe allgemeine Anmerkungen Begriffsbestimmungen***

#### **S.16: 3.3 Prüfaspekte und Prüftiefe**

*Vorhaben der Wasserkraft sind an die Flussläufe gebunden. Hier werden Pumpspeicherkraftwerke ignoriert. Diese sind nicht unbedingt an Flussläufe gebunden. Auf S. 19 hingegen werden Pumpspeicherkraftwerke wieder inkludiert.*

#### **S. 19ff Umweltauswirkungen**

Generell ist anzumerken, dass bei Energieprojekten nicht nur negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sondern auch positive. Es fehlt die positive Funktion / Wirkung auf Umweltmedien / Schutzgüter und andere Nutzungen. Beispielsweise **werden insbesondere bei Wasserkraftanlagen** und PV-Anlagen umfassende ökologische Maßnahmen umgesetzt wie die Schaffung und Vergrößerung von Habitaten, Aufhebung der Isolierung von Zubringern, Aufwertung von Ausystemen, Revitalisierung von Altarmen (z.B.: Life-Projekte) und weitere Biodiversitätsmaßnahmen.

Bei der Verkehrserregung ist anzumerken, dass durch den Bau bedingte Zufahrtsstraßen vielfach nach der Errichtungsphase auf Wunsch der Anrainergemeinden bestehen bleiben.

Generell ist anzumerken, dass Photovoltaik zu keiner Flächenversiegelung führt und oftmals sogar verödete Landschaftsflächen in Kombination mit Freiflächen-PV und extensiver Bewirtschaftung ökologisch aufgewertet werden.

Auf völliges Unverständnis trifft der mehrfache Verweis auf Energiewälder und den Anbau von Energiepflanzen zur Begründung der möglichen Ursachen für (negative) Umweltauswirkungen, die durch die Stromerzeugung aus Biomasse entstehen könnten. Der Großteil der Begründungen für mögliche Umweltauswirkungen durch Anlagen auf Basis von Biomasse bezieht sich hierauf. Anlagen auf Basis von Biomasse setzen in Österreich fast ausschließlich Reststoffe aus der Forstwirtschaft und der Holzverarbeitenden Industrie (Waldrestholz, Durchforstungsholz, Rinde, Kappholz, etc.) ein. Es erfolgt de facto kein Anbau von Energiepflanzen oder Energiewäldern (Definition unklar) für die Stromerzeugung in Anlagen auf Basis von Biomasse. Die in der Folge im Detail ausgeführten Umweltauswirkungen und ihre Begründungen sind daher in Österreich nicht relevant und müssen folglich im SUP zum ÖNIP keine derartig umfassende Betrachtung finden. Dies gilt analog für die Punkte zu Bewässerung, Rodung, Kurzumtriebsplantagen und den Einsatz von Spritz- und Düngemitteln.

#### **S. 40 Tabelle 7 Indikatoren**

Folgende zwei Indikatoren können nach unserer Einschätzung nur in Natura-2000-Gebieten zum Tragen kommen:

- Status und Trends ausgewählter FFH-Artengruppen (z.B. Fledermäuse, Insekten) und Vögel nach Vogelschutz-RL
- Status und Trends ausgewählter FFH-Lebensraumtypen

#### **S. 42 Tabelle 8:**

Die Datenquellen sind unklar und sollten ergänzt werden (z.B.: AT Inventar / Tiroler Inventar / Moorschutzkatalog nach Steiner (nur für Tirol), Feuchtgebietsinventar, Moorschutzkatalog)

#### **S. 55 Ergebnis des Umweltberichts**

In Kapitel 3.4.6 wird erklärt, dass die Ergebnisse der SUP in eine integrierte Gesamtbewertung zusammengefasst werden. Es wird jedoch nicht erläutert, wie diese Gesamtbewertung erfolgt.

Allgemein kann aus dem Scoping-Dokument nicht abgeleitet werden, zu welchem Ergebnis der Umweltbericht kommen soll. Aus unserer Sicht stellt der Umweltbericht eine Entscheidungsgrundlage für die Behörde dar, der sämtliche aufgrund der Umsetzung des Plans berührte öffentliche Interessen bzw. positive sowie negative Wirkungen darstellt. Auf Grundlage dieses Berichts muss der Entscheidungsträger eine Interessenabwägung durchführen können und entscheiden, ob der Plan und jede darin enthaltene Maßnahme im **überwiegend öffentlichen Interesse** steht und die Umsetzung des Plans im betrachteten Umfang die bestmögliche Handlung ist.

**Um eine Interessensabwägung durchführen zu können, müssen alle positiven wie auch negativen Wirkungen erhoben und gegenübergestellt werden. Da sich der Umweltbericht gemäß dem Scoping-Dokument in erster Linie auf die negativen Wirkungen fokussiert, wesentliche Entscheidungsaspekte, wie beispielsweise die technische Machbarkeit oder die Geeignetheit, die Planungsziele tatsächlich erreichen zu können, ignoriert und zudem keine Alternativenprüfung auf Ebene der Einzelmaßnahmen durchführt, kann aus unserer Sicht aus dem Umweltbericht nicht abgeleitet und nachgewiesen werden, dass mit Umsetzung des Plans unter Berücksichtigung aller Interessenslagen die bestmögliche Entscheidung getroffen wird.**

**S. 56 Vergleich von Alternativen inkl. Nullvariante**

Gemäß den Unterlagen zum Scoping sollte die Betrachtung von Alternativen so früh wie möglich im Planungsprozess miteinbezogen werden, auch wenn sich die Befassung mit Alternativen erst zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts ableiten lässt. **Es wäre daher sinnvoll, wenn bereits im Rahmen des Scopings Entwürfe für Alternativen angeführt werden würden.**

Oesterreichs Energie ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

**Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.